

## JAGDPACHTVERTRAG

über den städtischen Eigenjagdbezirk  
.....

Zwischen

1. **Stadt Heidelberg**, vertreten durch die Oberbürgermeisterin

- Verpächterin -

und

2. ....

- Pächter/Pächterin -

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Verpächterin verpachtet dem/der Pächter/Pächterin die gesamte Jagdnutzung auf den in § 2 dieses Vertrages beschriebenen Grundflächen ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.
- (2) Der/die Pächter/Pächterin hat alle Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Waldes und eine damit verbundene Einschränkung der Jagdnutzung zu dulden.
- (3) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.
- (4) Entfällt für die verpachtete Fläche die rechtliche Voraussetzung für einen selbständigen Jagdbezirk, so erlischt dieser Vertrag.
- (5) **Die Jagdpächter/ Jagdpächterinnen sind verpflichtet, mit den Jagdpächtern/ Jagdpächterinnen der angrenzenden städtischen Jagdreviere Wildfolgevereinbarungen nach dem als Anlage 1 beiliegenden Muster abzuschließen und der Verpächterin vorzulegen.**

### § 2 Pachtgegenstand

- (1) Der verpachtete Jagdbezirk wird wie folgt beschrieben:

1.

Die Grenzen des verpachteten Jagdbezirks sind aus dem als Anlage 2 angeschlossenen Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

- (2) Die Gesamtgröße des Jagdbezirks beträgt: ha  
Davon sind befriedet oder nicht bejagbar: ha  
somit verbleiben als bejagbare Fläche: ha  
Die bejagbare Fläche setzt sich wie folgt zusammen:  
Waldfläche des Eigenjagdbezirks: ha  
angegliederte Fläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks: ha  
Somit wird die Jagdnutzung verpachtet auf einer Fläche von ha

### **§ 3 Pachtzeit**

- (1) Die Pachtzeit wird auf 9 Jahre festgesetzt; sie beginnt am 01. April 2006 und endet am 31. März 2015.  
(2) Das Pachtjahr beginnt am 01. April jeden Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

### **§ 4 Jagdpacht**

- (1) Die Jagdpacht beträgt € .....je ha bejagbare Waldfläche und Jahr, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zurzeit 16 %.  
(2) Sie ist jährlich im voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Pachtjahres an die Sparkasse Heidelberg Kto. Nr. 24007, BLZ 672 500 20 zu entrichten. Bei Überschreitung des Zahlungstermins um mehr als 14 Tage sind ab dem 1. Tag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten.

### **§ 5 Jagdpachtanpassung**

**Die Jagdpacht erhöht sich alle 3 Jahre, erstmals zum 01.04.2009, um jeweils 5 %.**

### **§ 6 Jagderlaubnisscheine**

- (1) Die Unterverpachtung und Erteilung von (entgeltlichen und unentgeltlichen) Jagderlaubnisscheinen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Verpächterin zulässig. Pro Jagdbezirk dürfen gleichzeitig höchstens 5 Jagderlaubnisscheine ausgegeben sein; hierbei zählt der/die für einen bestätigten Jagdaufseher/Jagdaufseherin erteilte Jagderlaubnisschein nicht mit. **Für jede Zustimmung der Verpächterin zu einem Jagderlaubnisschein nach Satz 1 bzw. zu dessen Verlängerung ist auf deren Anforderung ein gesondertes Entgelt in Höhe von jeweils € 150 zu entrichten.**
- (2) Alle Jagderlaubnisscheine bedürfen der Schriftform und sind von sämtlichen Pächtern/Pächterinnen zu unterzeichnen. Gegenseitige schriftliche Bevollmächtigung ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Verpächterin anzuzeigen.
- (3) Die Verpächterin kann eine erteilte Zustimmung aus begründetem Anlass widerrufen. In diesem Fall ist auch der/die Pächterin verpflichtet, den Jagderlaubnisschein zu widerrufen.
- (4) Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für die Teilnahme an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden.

### **§ 7 Jagdaufseher**

Der/die Pächter/Pächterin ist verpflichtet, mindestens einen nach den Vorschriften des Landesjagdgesetzes bestätigten Jagdaufseher/Jagdaufseherin zu bestellen. Die Bestellung bedarf der vorherigen Zustimmung der Verpächterin.

### **§ 8 Abschusspläne**

- (1) Der/die Pächter/Pächterin hat der Verpächterin entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Abschusspläne nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Fertigung zur Unterschrift vorzulegen. Die Abschusspläne bedürfen der Bestätigung durch das Kreisjagdamt.
- (2) Die vom Pächter/Pächterin zu führenden Abschusslisten können von der Verpächterin zweimal im Jagdjahr zur Einsichtnahme angefordert werden. Vor der Rückgabe der bestätigten Abschusspläne darf die Jagd auf Wild, für das ein Abschussplan vorgeschrieben ist, bis zum Umfang des Abschussplanes der Vorjahre ausgeübt werden.

### **§ 9 Wildschäden**

- (1) Der/die Pächter/Pächterin hat für den innerhalb seines Jagdbezirkes entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten; hierzu gehören insbesondere auch Schäden in eingezäunten Forstkulturen.
- (2) Der/die Pächter/Pächterin ist auch verpflichtet, einen etwa von der Verpächterin gegenüber Dritten geleisteten Schadensersatz zurückzuerstatten. Hierzu gehören auch etwaige Kosten des Verfahrens in Wild- und Jagdschadenssachen sowie die Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

### **§ 10 Wildschadensverhütung**

- (1) Die Verpächterin bzw. die von ihr Beauftragten sind befugt, die erforderlichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung nach billigem Ermessen zu treffen. Der/die Pächter/Pächterin ist verpflichtet, die Kosten dieser Maßnahmen im Wald zu tragen, pro Pachtjahr jedoch höchstens in Höhe der Jagdpacht für ein Pachtjahr (incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zurzeit 16 %) für die bejagbare Waldfläche.  
Die Verpächterin stellt dem Pächter/Pächterin am Ende eines jeden Pachtjahres die entstandenen Kosten in Rechnung. Der/die Pächter/Pächterin ist verpflichtet, den Kostenbetrag innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungstellung auf das in § 4 angegebene Konto einzuzahlen. § 4 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Pächter/die Pächterin hat die Möglichkeit nachzuweisen, daß die Schäden durch Sturm oder mutwillige Beschädigung entstanden sind. Für derartige Schäden tritt die Kostentragungspflicht nach Satz 2 nicht ein.
- (2) Der/die Pächter/Pächterin verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbezirkes vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Verjüngungsflächen laufend von zu Schaden gehendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat die Verpächterin das Recht, dieses auf Kosten des/der Pächters/Pächterin unmittelbar durch das Forstpersonal aus dem Zaun treiben zu lassen.
- (3) Die Verpächterin wird dem/der Pächter/Pächterin im Rahmen des Zumutbaren Gelegenheit geben, erforderliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen selbst entsprechend den fachlichen Weisungen der Forstbehörde auszuführen.
- (4) **Zur objektiven Einschätzung des Wildverbisses wird das systematische Kontrollzaunverfahren der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg angewendet. Die Kontrollbereiche sowie deren Auswahl werden von der Verpächterin in Absprache mit den Jagdpächtern/Jagdpädagoginnen festgelegt. Das benötigte Zaunmaterial wird von der Verpächterin gestellt. Erstellt der Städtische Forstbetrieb den Zaun, werden die Kosten dem/der Pächter/in in Rechnung gestellt.**

### **§ 11 Jagd in befriedeten Bezirken**

Falls in den befriedeten Bezirken innerhalb des Jagdbezirktes eine Jagdausübung möglich ist, ist der/die Jagdpächter/Jagdpächterin mit Zustimmung des Grundeigentümers und des Kreisjagdamtes verpflichtet, zur Verminderung des Wildschadens die Jagd auszuüben. Schalenwild wird auf den Abschussplan angerechnet.

### **§ 12 Äsungsverbesserungen, Fütterung, Ablenkfütterung, KIRRUNG**

- (1) Die zur Anlage von Wildäsungsverbesserungen (Wildäcker, Wildwiesen, Verbissgehölze) notwendigen Flächen innerhalb des Waldes werden dem/der Pächter/Pächterin von der Verpächterin im Einvernehmen mit dem Forstamt unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Pflege und Unterhaltung der Flächen gehen zu Lasten des/der Pächters/Pächterin.
- (2) Fütterungen sind nicht zulässig, ausgenommen:
  - a) Fütterungen bei Futternot (§ 19 Absatz 2 Satz 2 LJG),
  - b) die Ablenkfütterung für Schwarzwild,
  - c) die KIRRUNG für Schalenwild.
- (3) Gefüttert werden darf ausschließlich mit handelsüblichem Wildfutter, Getreide (einschließlich Mais) und Trester. Der Standort der Fütterungen wird im Einvernehmen mit der Forstbehörde festgelegt. Schwarzwild darf ausschließlich mit unbehandeltem Futtermais gefüttert werden.
- (4) Ablenkfütterungen sind nur zur Abwehr von Schäden, die durch Schwarzwild verursacht werden könnten, zulässig. Die Anlage von Ablenkfütterungen bedarf der Zustimmung der Forstbehörde. Das Futter ist so darzureichen, dass es anderem Wild nicht zugänglich ist.
- (5) KIRRUNGEN dürfen ausschließlich zum Ankirren von Schalenwild angelegt werden. Die KIRRUNGEN sind so anzulegen, dass das Futter keinem anderen Wild zugänglich ist. Es sind pro Tag und pro KIRRSTELLE max. 1 kg Futter zulässig. Die Verwendung von Futterautomaten ist unzulässig.

### **§ 13 Jagdeinrichtungen**

- (1) Der/die Pächter/Pächterin darf nur mit vorheriger Zustimmung des Grundstückseigentümers Jagdhütten bauen oder bestehende Hütten - auch in ihrer Nutzung - wesentlich verändern. Die Anlage von Kanzeln, Hochsitzen, Wildfütterungen, Vorratsschuppen, Salzlecken, Pirschwegen und Ähnlichem bedürfen unbeschadet einer bau- oder naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht der Zustimmung des/der Verpächters/Verpächterin. Der jeweilige Standort ist einvernehmlich zwischen Jagdpächter und Forstbehörde festzulegen. Jagdliche Einrichtungen dürfen nur an Astholz angenagelt werden. Die Jagdeinrichtungen dürfen nur in einer die Landschaft und den Naturgenuss der Erholungssuchenden möglichst wenig beeinträchtigenden Form und Größe erstellt werden. Der/die Pächter/Pächterin hat die Einrichtungen in einem jederzeit verkehrssicheren Zustand zu halten. Für neu zu errichtende Hochsitze/Kanzeln gilt eine max. Höhe von 10 Meter (Plattform über Grund).

- (2) Alle Jagdeinrichtungen müssen vorbehaltlich einer anderen bestehenden Vereinbarung mit dem Ende des Pachtverhältnisses entfernt werden, sofern sie der/die Nachfolger/Nachfolgerin nicht übernimmt.
- (3) Die Benutzung der im Jagdbezirk liegenden Waldhütten durch den/die Pächter/Pächterin und die Überlassung von Futterschuppen und ähnlichen Bauwerken bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.
- (4) Einrichtungen, die nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechen oder ohne das erforderliche Einvernehmen mit der Verpächterin errichtet worden sind, müssen vom/von der Pächter/Pächterin nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von 4 Wochen entfernt bzw. in einen diesen Bestimmungen entsprechenden Zustand versetzt werden. Kommt der/die Pächter/ Pächterin einer solchen Aufforderung nicht nach, ist die Verpächterin berechtigt, die Entfernung auf Kosten des/der Pächters/Pächterin vornehmen zu lassen.
- (5) Bestehende Jagdeinrichtungen, die der Regelung des Absatz 1 nicht entsprechen, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Verpächterin übernommen werden.

#### **§ 14 Ausscheiden, Aufnahme von Mitpächtern**

- (1) Stirbt ein/eine Pächter/Pächterin vor Ablauf der Pachtzeit, so erlischt hinsichtlich seiner Person der Pachtvertrag. § 13 Landesjagdgesetz findet keine Anwendung.
- (2) Sind im Pachtvertrag mehrere Pächter/Pächterinnen beteiligt und scheidet ein/eine Pächter/ Pächterin aus, so sind sie verpflichtet, einen/eine neuen/neue Mitpächter/Mitpächterin aufzunehmen. Die Person des/der neuen Mitpächters/Mitpächterin kann von dem (der) weiteren Pächter/Pächterin im Einvernehmen mit der Stadt bestimmt werden. Bei drei und mehr Mitpächtern/Mitpächterinnen kann im beiderseitigen Einvernehmen auf die Erfüllung dieser Verpflichtung verzichtet werden. In diesem Fall treten der/die Pächter/Pächterin in die Rechte und Pflichten des/der ausgeschiedenen Mitpächters/Mitpächterin ein.
- (3) Üben die verbleibenden Mitpächter/Mitpächterinnen das Eintrittsrecht nicht aus, so mindert sich ihre vertragliche Haftung im Innenverhältnis entsprechend dem Anteil des/der ausgeschiedenen Mitpächters/Mitpächterin. In diesem Fall kann die Verpächterin den Anteil des/der ausgeschiedenen Mitpächters/Mitpächterin einem/einer neuen Mitpächter/Mitpächterin übertragen.

#### **§ 15 Wegebenutzung**

Die Benutzung der von der Verpächterin unterhaltenen privaten Holzabfuhrwege ist nur mit besonderer Fahrerlaubnis zulässig. Jagdgäste erhalten diese Genehmigung in der Regel nur in beschränktem Umfang. Die/der Jagdpächter/Jagdpächterin sowie Jagdaufseher/Jagdaufseherinnen, Begehungsscheininhaber und Jagdgäste haben die ordnungsgemäße Schließung der Waldschranken sicherzustellen. Das Fahren abseits der Wege ist nicht zulässig.

### **§ 16 Haftung**

Für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag haften mehrere Pächter/Pächterinnen als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Verpflichtungen, die aus Handlungen oder Unterlassungen von Jagdgästen des/der Pächters/Pächterin sowie von dessen Beauftragten usw. entstanden sind.

### **§ 17 Beendigung des Pachtverhältnisses**

- (1) Der/die Pächter/Pächterin kann den Vertrag mit halbjährlicher Frist auf das Ende des Pachtjahres gemäß den Vorschriften des BGB kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als 1/5 seiner Grundfläche größer oder kleiner geworden ist.
- (2) Die Verpächterin kann den Pachtvertrag mit halbjährlicher Kündigungsfrist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der/die Pächter/Pächterin mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgelegten Verpflichtung zum Ersatz eines Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörenden Grundstück oder mit der Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungspflichten nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als 3 Monate im Verzug ist.
- (3) Die Verpächterin kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn:
  - a) der/die Pächter/Pächterin wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 - 294 StGB rechtskräftig verurteilt ist;
  - b) der/die Pächter/Pächterin oder sein Beauftragter oder Jagdgast trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Verpächter, wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt;
  - c) im Jagdbezirk des/der Pächters/Pächterin wiederholt vertragswidrige Fütterungs- bzw. Kirrungs-Praxis festgestellt wird
  - d) der Pächter den Abschussplan wiederholt nicht erfüllt oder Anordnungen über Verminderungen des nicht bewirtschafteten Wildbestandes nicht nachkommt.
  - e) der/die Pächter/Pächterin oder sein Beauftragter oder Jagdgast den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes oder des Landesjagdgesetzes zuwider handelt und dies rechtskräftig festgestellt ist.
  - f) nach Ausscheiden eines/einer Pächter/Pächterin kein neuer/neue Mitpächter/Mitpächterin innerhalb eines Jahres aufgenommen wird.
  - g) der/die Pächter/Pächterin entweder wirtschaftlich oder tatsächlich nicht die Pächterverantwortung trägt.
  - h) die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen nach § 17 Bundesjagdgesetz der Jagdschein zu versagen ist oder versagt werden kann; auf die tatsächliche Versagung kommt es hierbei nicht an.
  - i) der/die Pächter/Pächterin andernorts Pächter/Pächterin oder Mitpächter/Mitpächterin wird.

- (4) Die Kündigungen nach Abs. 3 können auch nur gegenüber einem/einer bestimmten Mitpächter/Mitpächterin erfolgen.
- (5) Im Falle einer Kündigung nach Abs. 1 bis 3 hat der/die Pächter/Pächterin die im Zusammenhang mit der erneuten Verpachtung entstehenden Kosten zu tragen und ist verpflichtet, den Pachtzins für die Vertragsdauer bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte. Im Falle des Mindererlöses ist er/sie verpflichtet, den Unterschiedsbetrag bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu welchem der vorliegende Pachtvertrag gemäß § 3 normalerweise enden würde.
- (6) Kündigungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Schriftform.

### **§ 18 Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit der Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidelberg.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Heidelberg, den .....

**Die Verpächterin**

**Der/Die Pächter/Pächterinnen**

Stadt Heidelberg

.....  
Beate Weber  
Oberbürgermeisterin

.....

Anlage zum Jagdpachtvertrag

## Wildfolgevereinbarung gem. §§ 22a BJG, 17 LJG

Zwischen den Pächtern der Eigenjagdbezirke \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ ,

\_\_\_\_\_ ,

wird folgende Vereinbarung getroffen:

I.

Wechselt krankgeschossenes oder aus sonstigen Gründen schwerkrankes Wild über die Grenze des Jagdbezirkes und ist für einen sicheren Schuss nicht erreichbar, so kann die Nachsuche nach vergeblichen Benachrichtigungsversuchen von angrenzenden Jagdausübungsberechtigten unverzüglich aufgenommen oder weitergeführt werden. Neben dem Hundeführer darf eine weitere zur Jagdausübung befugte Person Nachbarreviere für die Nachsuche auch mit der Langwaffe zur Antragung eines Fangschusses betreten.

II.

Verläuft die Nachsuche erfolgreich, so ist das Schalenwild am Fundort zu versorgen und dort zu belassen, sofern es nicht zu einer Entwertung des Wildbrets kommt. Anderes Wild ist unmittelbar nach Abschluss der Nachsuche dem Jagdausübungsberechtigten des fremden Jagdbezirkes auszuhändigen.

III.

Bei Beendigung der Nachsuche, auch wenn es sich um eine Fehlsuche handelt, ist der Hundeführer zusammen mit dem Jagdausübungsberechtigten des Revieres, in dem das Stück beschossen wurde, verpflichtet, jeweils einen der Revierinhaber, der von der Nachsuche betroffenen Jagdbezirke, unverzüglich über den genauen Hergang und Ablauf der Nachsuche (z. B. Verlauf der Riemenarbeit, Hatz, Art der Verletzung des Wildes) zu informieren.

IV.

Sollte bei der Nachsuche im Nachbarrevier ein Jagdschaden entstanden sein, so muss dieser vom Revierinhaber ersetzt werden, in dessen Revier das Stück beschossen wurde.

V.

Diese Vereinbarung ist Bestandteil des Jagdpachtvertrages und gilt für die Dauer des Jagdpachtverhältnisses. Sie erlischt automatisch, wenn ein Pächterwechsel erfolgt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

Pächter des \_\_\_\_\_

Pächter des \_\_\_\_\_